

Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) bzw. deutschem Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG

Mit der Richtlinie 2002/96/EG vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (WEEE) und dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16. März 2005 treten für Hersteller Pflichten zur Kennzeichnung der Elektro- und Elektronikgeräte in Kraft:

- 1. Das Symbol für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten stellt eine **durchgestrichene Abfalltonne** auf Rädern dar
- 2. Jeder **Hersteller** muss durch die Kennzeichnung des Geräts eindeutig zu identifizieren sein.
- Es ist außerdem ein Hinweis auf dem Produkt anzubringen, dass das Gerät nach dem 13. August 2005 – in Deutschland nach dem 23. März 2006 1 in Verkehr gebracht wurde.

Die europäische Norm EN 50419 ² legt weitere Einzelheiten fest und gibt dem Anwender damit nützliche Informationen. Artikel 11 (2) WEEE: Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jeder Hersteller eines Elektro- oder Elektronikgeräts, das nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wird, durch Kennzeichnung des Geräts eindeutig zu identifizieren ist. Damit der Zeitpunkt, zu dem das Gerät in Verkehr gebracht wurde, eindeutig festgestellt werden kann, wird außerdem ein Hinweis darauf angebracht, dass das Gerät nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebracht wurde. Die Kommission hat die Ausarbeitung von europäischen Normen zu diesem Zweck unterstützt.

1. Die drei Elemente der Kennzeichnung und ihre Bedeutung

Herstellerkennzeichnung

Um den Hersteller und das nach dem 13. August 2005 in Verkehr gebrachte Gerät zu identifizieren, muss folgendes auf dem Produkt aufgebracht sein:

- 1. Eine eindeutige Identifizierung des Herstellers. Dies kann in Form
 - des Names der Handelsmarke,
 - des Warenzeichens,
 - der registrierten Firmennummer oder
- 2. anderer geeigneter Mittel zur Indentifizierung des Herstellers sein.

¹ Entsprechend § 24 Übergangsvorschriften (ElektroG) wird u.a. die Pflicht zur Kennzeichnung der Geräte nach § 7 bis 23. März 2006 ausgesetzt, d.h. in Deutschland sind die Geräte spätestens ab 24. März 2006 zu kennzeichnen.

² EN 50419 (VDE 0042-10) Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten entsprechend Artikel 11(2) der Richtlinie 2002/96/EG (WEEE) – Deutsche Fassung DIN EN 50419:2005-04

Durchkreuzte Abfalltonne

Die Richtlinie 2002/96/EG selbst enthält bereits in Anhang IV das Symbol einer durchkreuzten Abfalltonne zur Kennzeichnung von Elektro- und Elektronikgeräten. Mit dieser Kennzeichnung soll dem Nutzer der Geräte deutlich gemacht werden, dass diese Geräte nicht zusammen mit dem Hausmüll entsorgt werden sollen.

Abgrenzungsdatum des Inverkehrbringens

Die Richtlinie 2002/96/EG schreibt weiter vor, die betroffenen Geräte so zu kennzeichnen, dass deren "Inverkehrbringen" nach dem 13. August 2005 festgestellt werden kann. Das Inverkehrbringen nach dem 13. August 2005 muss in Form einer der beiden folgenden Möglichkeiten gekennzeichnet sein:

- a. das **Datum** der Herstellung bzw. des Inverkehrbringens entweder in
 - unverschlüsseltem Text entsprechend der Norm EN 28601 Anordnung JJJJ-MM-TT oder
 - einem anderen verschlüsselten Text, für den der Code den Einrichtungen zur Aufbereitung verfügbar gemacht werden muss oder



Bild 1

b. die Kennzeichnung des **Balkens unter der durchkreuzten Abfalltonne** wie in Bild 1 dargestellt.

Die Kennzeichnung des Balkens unter der durchkreuzten Abfalltonne ist eine zusätzliche Option, die in Verbindung mit der entsprechend Anhang IV der Richtlinie 2002/96/EG Artikel 10 (3) bereits erforderlichen durchkreuzten Abfalltonne eingesetzt werden kann.

Wird als Kennzeichnung des Abgrenzungsdatums des Inverkehrbringens der Balken unter der durchkreuzten Anfalltonne entsprechend Bild 1 genutzt, braucht das Herstelldatum nicht angebracht werden. Es ist aber auch möglich, beide Formen zu kombinieren, d. h. neben der Verwendung der Kennzeichnung nach Bild 1 kann zusätzlich auch das Datum in unverschlüsselter oder verschlüsselter Form auf dem Produkt angebracht werden.

2. Hersteller müssen Geräte kennzeichnen

Elektrische und elektronische Geräte, die unter Anhang IA der Richtlinie 2002/96/EG fallen, sind zu kennzeichnen. Dies sind nebenstehende Kategorien:

Sofern das betreffende Gerät Teil eines Geräts anderer Geräteart ist, die nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fällt, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

Ist in Ausnahmefällen die Kennzeichnung direkt am Gerät aufgrund der Baugröße oder anderer Einschränkungen nicht möglich, ist das Symbol auf die

- 1 Hauhaltsgroßgeräte
- 2 Haushaltskleingeräte
- 3 IT- und Telekommunikationsgeräte
- 4 Geräte der Unterhaltungselektronik
- 5 Beleuchtungskörper
- 6 Elektrische und elektronische Werkzeuge (mit Ausnahme ortsfester Großwerkzeuge)
- 7 Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte
- 8 Medizinische Geräte (mit Ausnahme aller implantierten und infizierten Produkte)
- 9 Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- 10 Automatische Ausgabegeräte

Verpackung, die Netzleitung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein für das Elektro- oder Elektronikgerät anzubringen.

Geräte für den ausschließlich gewerblichen Bereich ("reine B2B"), die also im privaten Haushalt nie genutzt werden, müssen zumindest in Deutschland nicht mit dem Symbol "durchkreuzte Abfalltonne" gekennzeichnet werden.

Der Hersteller im Sinne der Vorschriften ist zur Kennzeichnung verpflichtet. Hersteller ist jeder, der elektrische und elektronische Geräte herstellt und unter der eigenen Marke verkauft. Dieser Vorgang wird auch als "Inverkehrbringen" bezeichnet. Auch wer Geräte in ein Mitgliedsland der EU importiert oder exportiert oder wer Geräte unter der eigenen Handelsmarke weiterveräußert gilt als "Hersteller".

Der Hersteller hat darauf zu achten, dass die Kennzeichnung zugänglich, haltbar, leserlich und unauslöschlich angebracht ist.

Was versteht man unter "Inverkehrbringen"?

Angelehnt an andere Prinzipien der Europäischen Kommission wird unter "Inverkehrbringen" die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines Produktes auf dem Gemeinschaftsmarkt für den Vertrieb oder die Benutzung im Gebiet der Gemeinschaft verstanden.

Danach wird ein Produkt auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Verkehr gebracht, wenn es erstmalig bereitgestellt wird. Bereitstellung ist die Überlassung eines Produkts mit dem Ziel des Vertriebs oder der Verwendung auf dem Europäischen Binnenmarkt. Der Begriff Inverkehrbringen bezieht sich nicht auf eine Produktart, sondern auf jedes einzelne Produkt, unabhängig davon, ob es als Einzelstück oder in Serie hergestellt wurde.

3. Beispiel für die Kennzeichnung

Häufig wird der Hersteller die Kennzeichnung wie in Bild 2 gezeigt gemeinsam mit anderen Prüf- und Sicherheitszeichen auf dem Typenschild anbringen.

Die Kennzeichnung muss zugänglich, haltbar, leserlich und unauslöschlich angebracht sein.

Da in vielen Fällen eine genaue Abgrenzung des Datums des Inverkehrbringens nicht möglich sein wird, werden manche Hersteller bereits frühzeitig vor Beginn der Kennzeichnungspflicht ihre Elektro- und Elektronikgeräte entsprechend der Vorgaben kennzeichnen.



Bild 2